

Indes beinhaltet das relative Schweigen des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts gleichsam eine beredte Aussage zur vorstehend skizzierten ersten Konfliktkonstellation, in der es um im objektiven Interesse der Allgemeinheit errichtete Zugangshürden zum Verfassungsgericht geht. Dies ist eine gerade in der Bundesrepublik Deutschland zentrale Problematik, wo es ein besonderes Annahmeverfahren für die Verfassungsbeschwerde gibt. Nach § 93 a Abs. 1 BVerfGG bedarf die Verfassungsbeschwerde «der Annahme zur Entscheidung». Sie ist nach Abs. 2 der Vorschrift anzunehmen,

– soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
– wenn es zur Durchsetzung der Grundrechte angezeigt ist, was auch der Fall sein kann, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.⁴¹

Auch das österreichische Verfassungsrecht kennt mit Art. 144 Abs. 2 B-VG eine Regelung, die auf den ersten Blick auf eine (auch) objektiv-rechtliche Prägung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens hinzuweisen scheint. Danach kann nämlich der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde durch Beschluss ablehnen, wenn sie entweder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder aber von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Nach der letzteren Variante ist es an sich durchaus möglich, dass die Beschwerde im Falle einer inhaltlichen Behandlung durch den Verfassungsgerichtshof zwar zum Erfolg führen könnte, aber abgelehnt wird, weil von ihrer Entscheidung keine Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage zu erwarten ist. Allerdings ist zu bedenken, dass die Ablehnungstatbestände des Art. 144 Abs. 2 B-VG voraussetzen, dass eine Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Frage kommt. Bei entsprechenden Ablehnungen handelt es sich deshalb durchweg um

⁴¹ Sehr kritisch zum Annahmeverfahren noch nach altem Recht Bernhard Schlink, Zugangshürden im Verfassungsbeschwerdeverfahren, NJW 1984, 89 (92 f.). – Noch wesentlich einschneidender ist das sogenannte certiorari-Verfahren beim Supreme Court der USA wo die Verfassungsbeschwerdeanträge von dem clerk des Gerichts in eine «deadlist» eingetragen werden. Die Liste wird sodann bei allen Richtern in Umlauf gesetzt. Nur wenn sich wenigstens vier der neun Richter für eine Annahme aussprechen, wird das Verfahren aufgenommen. Die in der Liste verbleibenden Verfahren werden ohne jede Begründung für erledigt erklärt; vgl. zur Darstellung des certiorari-Verfahrens etwa Schmidt-Bleibtreu, in: BVerfGG-Kommentar, § 93 a Rn. 7.